

**Ausgabe 03 – 21.06.2022**

**Ludwigshafener Hochschulanzeiger**  
**Publikationsorgan der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen**

**Inhaltsübersicht:**

- Seite 2: Änderungsordnung zur Speziellen Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Pflegepädagogik an der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen
- Seite 4: Impressum

Aufgrund § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Absatz 2 Nr. 2 HochSchG in der Fassung vom 23.09.2020, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. 2021, S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV – Sozial- und Gesundheitswesen – der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen am 19.04.2023 die folgende Änderungsordnung zur Speziellen Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Pflegepädagogik erlassen. Diese hat das Präsidium der Hochschule am 15.05.2023 gem. § 7 Absatz 3 Satz 2 HochSchG genehmigt, nachdem der Senat am 10.05.2023 gem. § 76 Absatz 2 Nr. 6 HochSchG dazu Stellung genommen hat. Die Ordnung wird nachfolgend bekannt gemacht.

## **Änderungsordnung zur Speziellen Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Pflegepädagogik an der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen**

vom 21.06.2023

### **Artikel I**

Die Spezielle Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Pflegepädagogik vom 22.11.2021 wird wie folgt geändert:

### **§ 2 „Weitere Zugangsvoraussetzungen“ erhält folgende neue Fassung:**

- „(1) Die Zulassung zum Studiengang erfordert
- a. ein abgeschlossenes Hochschulstudium (Bachelor im Umfang von mindestens 210 ECTS bzw. Diplom) in einem Studiengang Pflegepädagogik, Berufspädagogik mit dem Schwerpunkt Pflege-/Gesundheitsfachberufe oder Medizinpädagogik und
  - b. eine abgeschlossene Ausbildung in einem Pflegefachberuf (Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Pflegefachfrau/-mann, Operationstechnische Assistenz, Anästhesiologische Assistenz, Hebamme) oder einem anderen patientennahen Gesundheitsfachberuf (Ergotherapie, Physiotherapie, Berufe des Rettungs- sowie Notfallsanitätsdienstes) und
  - c. ein pflegepädagogisches Praxissemester oder eine pflegepädagogische Praxiserfahrung (z.B. Lehrkraft an Pflegeschulen, freigestellte\*r Praxisanleiter\*in) nach Abschluss der jeweiligen Berufsausbildung sowie mit einem zeitlichen Umfang von mindestens einem Jahr und der Hälfte der regulären Vollzeitarbeitszeit und
  - d. fundierte Kenntnisse in der qualitativen und/oder quantitativen Forschung, welche durch entsprechende Leistungen im Umfang von mindestens 15 ECTS (Diplom: 6 SWS) nachgewiesen werden müssen.
- (2) Ebenfalls kann zum Studiengang zugelassen werden, wer über ein abgeschlossenes Hochschulstudium (Bachelor im Umfang von mindestens 210 ECTS oder Diplom) in einem pflege- oder gesundheitswissenschaftlichen Studiengang verfügt, die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b bis d erfüllt und über ausreichende pädagogische und didaktische Kompetenzen verfügt. Ausreichende pädagogische und didaktische Kompetenzen werden durch abgeschlossene Studienmodule in den Fächern Pädagogik, Didaktik und Fachdidaktik im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten (Diplom: 12 SWS) nachgewiesen.

- (3) Bewerber\*innen, die über einen unter Abs. 1 oder 2 genannten Abschluss verfügen, hierfür aber weniger als 210 ECTS-Punkte erreicht haben, können zum Studiengang zugelassen werden. In diesem Fall prüft die Studiengangleitung anhand geeigneter Unterlagen, ob die Bewerber\*innen über gleichwertige Kompetenzen verfügen. Fehlende Kompetenzen können durch den Nachweis hochschulisch oder außerhochschulisch erbrachter Leistungen ausgeglichen werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Gleichwertigkeit auf Vorschlag der Studiengangleitung.“

## **Artikel II**

Die Regelungen dieser Ordnung treten am Tage nach Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 21.06.2023

Prof. Dr. Hans-Ulrich Dallmann  
Dekan des Fachbereichs Sozial-  
und Gesundheitswesen

Prof. Dr. Gunther Piller  
Präsident der Hochschule für Wirtschaft  
und Gesellschaft Ludwigshafen

**Impressum:**

**Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen  
Ernst-Boehe-Straße 4  
D-67059 Ludwigshafen am Rhein**

Telefon: 0621/52 03 – 0  
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: [infozentrale@hwg-lu.de](mailto:infozentrale@hwg-lu.de)  
Internet: [www.hwg-lu.de](http://www.hwg-lu.de)

Die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Gunther Piller gesetzlich vertreten.

Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 Telemediengesetz: Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen, Prof. Dr. Gunther Piller